

# Kanton Schaffhausen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **11/1925 (1925)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-28553>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

§ 2. Eine eventuelle Abänderung oder Kündigung der Vereinbarung, vorbehalten die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des § 18, Ziffer 10, der Verfassung, fällt in die Kompetenz des Landrates.

§ 3. Dieser Beschluß wird der Volksabstimmung unterstellt.

### 3. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Regierungsratsbeschluß betreffend die ärztliche Untersuchung der Lehramtskandidaten. (Vom 13. Juni 1924.)

7. Vertragsbestimmungen. (Lehrer-Haftpflichtversicherung.) (In Kraft seit 1. Juli 1924.)

## XIV. Kanton Schaffhausen.

Reglement zur Durchführung der kantonalen Schulzahnklinik. (Vom 7. Juni 1924.)

## XV. Kanton Appenzel A.-Rh.

### Lehrerschaft aller Stufen.

Statuten der Pensionskasse für die Lehrer der Kantonsschule von Appenzel A.-Rh. (Vom Kantonsrat angenommen am 30. Juni 1924.)

#### I. Zweck.

§ 1. Die Pensionskasse hat den Zweck, Lehrern der appenzelaußerrhodischen Kantonsschule, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder altershalber den Schuldienst aufgeben, oder aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Hinterlassenen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern.

#### II. Bestand.

§ 2. Mitglieder der Kasse sind die Hauptlehrer und der Konviktführer. Sie sind zum Beitritte verpflichtet.

Über die allfällige Aufnahme von Hilfslehrern entscheidet der Regierungsrat auf Gutachten der Kantonsschulkommission.

Mitglieder können jedoch nur Lehrer werden, deren Gesundheitszustand ärztlich als gut ausgewiesen ist.

Ist die Frage über den Beitritt zur Kasse streitig, so entscheidet darüber die Erziehungsdirektion, welche in solchen Fällen ein Gutachten der Kantonsschulkommission einholen soll.